

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/12800 –**

### **Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2018 bei 33,9 Prozent und nahm damit weiter zu (2017: 32,4 Prozent, 2016: 7,7 Prozent, vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 19/8340). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2018 insbesondere an Italien gerichtet (31,5 Prozent), danach folgten Griechenland (12,9 Prozent), Frankreich (8,1 Prozent) und Spanien (6,9 Prozent). Nach jahrelanger Aussetzung wurden im Jahr 2018 sechs Asylsuchende nach Griechenland überstellt. In Bezug auf Ungarn gibt es seit Mai 2017, nachdem die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht in Ungarn eingeleitet hatte, keine Überstellungen mehr. Zwar gibt es noch vereinzelte Übernahmeersuchen Deutschlands, Ungarn verweigert jedoch individuelle Zusagen, Rücküberstellte nach Maßgabe des EU-Asylrechts zu behandeln.

Den insgesamt 54.910 Dublin-Ersuchen im Jahr 2018 standen 9.209 Überstellungen gegenüber, vor allem nach Italien. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (37.738) betrug die sogenannte Überstellungsquote 24,4 Prozent (2017: 15,1 Prozent, 2016: 13,6 Prozent). Vielfach verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände, so waren 62,5 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen nach Bulgarien im Jahr 2018 erfolgreich. Nicht wenige Schutzsuchende tauchen nach Kenntnis der Fragesteller in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Übergriffe, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die Überstellungsquote wurde infolge einer Prioritätensetzung im BAMF zuletzt deutlich angehoben; es gibt Kritik, dass es bei den immer häufigeren Sammelabschiebungen zur Durchsetzung von Überstellungen zu einem unverhältnismäßigen Vorgehen, zu Familientrennungen und Polizeigewalt kommt (Bundestagsdrucksache 19/4960).

Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das nach Ansicht der Fragesteller ansonsten für die reguläre Asylprüfung eingesetzt werden könnte. Zuletzt waren über 310 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der „Dublin-Gruppe“ des BAMF beschäftigt. Allerdings ist aus Sicht der Fragesteller mit dem Dublin-System für Deutschland im Ergebnis kaum eine reale Verteilungswirkung verbunden, obwohl die zwangsweisen Überstellungen die betroffenen Schutzsuchenden in einem hohen Maße persönlich belasten. Während die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 9.209 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2018 7.580 Überstellungen nach Deutschland gegenüber – das ist ein Saldo von 1.359 Personen, dafür wurden fast 55.000 nach Ansicht der Fragesteller aufwändige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit geführt.

Zuletzt wurde bekannt (Bundestagsdrucksache 19/10737, Antwort zu Frage 24), dass das BAMF seine Prüfpraxis im Umgang mit sogenannten Kirchenasyl-Fällen deutlich verschärft hat: In den Monaten Januar bis April 2019 machte das Bundesamt in gerade einmal zwei dokumentierten Kirchenasyl-Fällen mit Dublin-Bezug von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch – in 145 Fällen folgte hingegen eine Ablehnung. Im Jahr 2018 erging noch in 11,9 Prozent der Fälle (77 von 647, ohne 371 „sonstige Erledigungen“) eine positive Entscheidung, und schon das war ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahren. In einem Brief an die Innenministerkonferenz schilderte „Asyl in der Kirche“, dass 2015/2016 die Erfolgsquote bei Kirchenasylen noch bei 80 Prozent gelegen habe, ab Mai 2016 sei sie dann nach einem Zuständigkeitswechsel im BAMF auf 20 Prozent gesunken ([www.kirchenasyl.de/portfolio/pm-offener-brief-zum-kirchenasyl-an-die-innenminister-der-laender/](http://www.kirchenasyl.de/portfolio/pm-offener-brief-zum-kirchenasyl-an-die-innenminister-der-laender/)).

Der Präsident des BAMF Dr. Hans-Eckhard Sommer sorgte nach Presseberichten beim diesjährigen Flüchtlingssymposium der Evangelischen Akademie zu Berlin im Publikum für Unruhe, als er in einer Kirche, dem Berliner Dom, erklärte, der Rückgang der Anerkennungen in Kirchenasyl-Fällen sei damit zu erklären, dass seine Behörde „deutlich besser geworden“ sei: „Heute erkennen wir die Härtefälle selber. (...) Ich kann hier beim besten Willen keine Unmenschlichkeit erkennen“ ([www.migazin.de/2019/06/26/andere-welten-bamf-chef-sommer/](http://www.migazin.de/2019/06/26/andere-welten-bamf-chef-sommer/)). „Asyl in der Kirche“ argumentierte hingegen, dass sich die Entscheidungskriterien im BAMF geändert hätten: „Selbst hoch suizidale Menschen, Opfer von Menschenhandel oder demente Senioren mit nahen Angehörigen in Deutschland werden nicht mehr als besondere Härtefälle anerkannt. Die Begründungen sorgen bei Gemeinden, den Kirchen, Fachärzten für Unverständnis“. Konkrete Zitate aus ablehnenden Entscheidungen des BAMF belegen nach Auffassung des Vereins, dass eine „Bereitschaft zur Vermeidung besonderer humanitärer Härten ... schwerlich mehr zu erkennen“ sei, wenn es etwa heißt: „Den (inzwischen deutschen) Töchtern einer hoch depressiven 71jährigen Frau, die zudem unter Demenz leidet, wurde angeraten, sie könnten ihre Mutter im zuständigen Mitgliedsstaat jederzeit besuchen. Ein Abhängigkeitsverhältnis sei nicht gegeben“ ([www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2019/06/IMK-Juni-2019.pdf](http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2019/06/IMK-Juni-2019.pdf)).

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im zweiten Quartal 2019 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
2. Quartal 2019	32.044	11.503	35,9	64,7
1. Quartal 2019	39.948	13.936	34,9	68,1

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	2. Quartal 2019	1. Quartal 2019
EURODAC-Treffer gesamt	7.439	9.496
davon EURODAC-Treffer nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	6.118	7.871
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	756	951
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	565	674

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
2. Quartal 2019	6.129	787
1. Quartal 2019	8.185	981

2. Welches waren im zweiten Quartal 2019 bzw. im vorherigen Quartal die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2019 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Nigeria	2.211	19,2
Afghanistan	966	8,4
Irak	954	8,3
Iran, Islamische Republik	838	7,3
Türkei	820	7,1
Syrien, Arabische Republik	705	6,1
Russische Föderation	467	4,1

2. Quartal 2019 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Guinea	387	3,4
Somalia	347	3,0
Pakistan	287	2,5
Algerien	211	1,8
China	174	1,5
Aserbaidshjan	173	1,5
Armenien	168	1,5
Marokko	166	1,4

1. Quartal 2019 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Nigeria	2.529	18,1
Irak	1.320	9,5
Syrien, Arabische Republik	1.152	8,3
Afghanistan	971	7,0
Iran, Islamische Republik	844	6,1
Türkei	772	5,5
Russische Föderation	608	4,4
Guinea	517	3,7
Somalia	404	2,9
Pakistan	369	2,6
Gambia	268	1,9
Algerien	257	1,8
Eritrea	247	1,8
Ungeklärt	219	1,6
Armenien	185	1,3

2. Quartal 2019 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	3.975	34,6
Griechenland	1.948	16,9
Frankreich	1.031	9,0
Schweden	620	5,4
Spanien	594	5,2
Niederlande	454	3,9
Polen	436	3,8
Österreich	407	3,5
Schweiz	263	2,3
Portugal	215	1,9
Belgien	201	1,7
Dänemark u. Färöer	190	1,7
Bulgarien	164	1,4
Tschechische Republik	136	1,2
Rumänien	122	1,1
Malta	74	0,6
Zypern	12	0,1
Ungarn	12	0,1

  

1. Quartal 2019 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	4.602	33,0
Griechenland	2.271	16,3
Frankreich	1.363	9,8
Spanien	897	6,4
Schweden	849	6,1

1. Quartal 2019 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Niederlande	520	3,7
Polen	492	3,5
Österreich	467	3,4
Schweiz	386	2,8
Bulgarien	276	2,0
Dänemark	257	1,8
Belgien	230	1,7
Rumänien	187	1,3
Portugal	170	1,2
Finnland	156	1,1
Malta	65	0,5
Ungarn	9	0,1
Zypern	7	0,1

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst.

	2. Quartal 2019	1. Quartal 2019
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	4.248	4.555
davon Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	8	6
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	1	1
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	33	37
nach Artikel 9 Dublin III	27	8
nach Artikel 10 Dublin III	15	5
nach Artikel 11 a) Dublin III	17	24
nach Artikel 11 b) Dublin III	2	5
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III		6
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III		3
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	5	7
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	27	20
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III		

	2. Quartal 2019	1. Quartal 2019
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	7.585	8.650
davon Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	1	
Nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1	1
nach Artikel 9 Dublin III		3
nach Artikel 10 Dublin III	2	
nach Artikel 11 a) Dublin III	17	11
nach Artikel 11 b) Dublin III	4	4
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III		
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1	1

Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	7.585	8.650
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III		2
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	4	5
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	27	7

2. Quartal 2019			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	3	Afghanistan	1
		Aserbajdschan	1
		Guinea	1
Bulgarien	5	Irak	4
		Afghanistan	1
Dänemark	2	Kamerun	1
		Vietnam	1
Frankreich	24	darunter:	
		Türkei	5
		Guinea	3
		Kamerun	3
		Afghanistan	2
		Irak	2
Griechenland	104	darunter:	
		Türkei	47
		Afghanistan	28
		Syrien, Arabische Republik	9
		Iran, Islamische Republik	6
		Armenien	5
Italien	97	darunter:	
		Nigeria	65
		Iran, Islamische Republik	5
		Syrien, Arabische Republik	4
		Aserbajdschan	3
		Irak	3
Lettland	1	Aserbajdschan	1
Litauen	3	Tadschikistan	3
Malta	13	Nigeria	6
		Tansania	4
		Türkei	2
		China	1
Niederlande	9	darunter:	
		Nigeria	2
		Türkei	2
		Ghana	1
		Indien	1
		Irak	1
Norwegen	7	Irak	3
		Moldau (Republik)	3
		Jemen	1
Österreich	3	Iran, Islamische Republik	3
Polen	10	Armenien	4
		Aserbajdschan	2
		Russische Föderation	2
		Irak	1

2. Quartal 2019			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Vietnam	1
Portugal	2	Angola	2
Rumänien	3	Irak	3
Schweden	4	Afghanistan	3
		Irak	1
Schweiz	3	Nigeria	3
Slowakische Republik	1	Vietnam	1
Spanien	21	darunter:	
		Nigeria	6
		Armenien	3
		Ghana	3
		Eritrea	2
		Guinea	2
Tschechische Republik	17	Afghanistan	6
		Russische Föderation	5
		Armenien	2
		Türkei	2
		Vietnam	2
Ungarn	85	darunter:	
		Aserbaidshjan	35
		Afghanistan	16
		Irak	11
		Serbien	5
		Türkei	4
Vereinigtes Königreich	2	Afghanistan	1
		Pakistan	1
	419		

1. Quartal 2019			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	4	Nigeria	2
		Somalia	1
		Guinea	1
Bulgarien	8	Irak	7
		Syrien, Arabische Republik	1
Dänemark	5	Afghanistan	5
Estland	1	Nigeria	1
Frankreich	22	darunter:	
		Iran, Islamische Republik	5
		Nigeria	4
		Kosovo	3
		Irak	2
		Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	2
Griechenland	282	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	112
		Türkei	49
		Afghanistan	44
		Irak	31
		Iran, Islamische Republik	28
Italien	914	darunter:	

1. Quartal 2019			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Nigeria	605
		Syrien, Arabische Republik	52
		Eritrea	33
		Somalia	28
		Kamerun	27
Lettland	3	Tadschikistan	2
		Aserbaidschan	1
Litauen	5	Armenien	2
		Tadschikistan	1
		Georgien	1
		Nigeria	1
Malta	3	Ghana	2
		Äthiopien	1
Niederlande	15	darunter:	
		Ghana	4
		Afghanistan	3
		Vietnam	3
		Algerien	2
		Kamerun	1
Österreich	6	Kasachstan	4
		Irak	2
Polen	12	Russische Föderation	7
		Ukraine	3
		Iran, Islamische Republik	1
		Vietnam	1
Portugal	1	Angola	1
Rumänien	6	Irak	4
		Iran, Islamische Republik	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Schweden	16	Afghanistan	8
		Irak	5
		Somalia	2
		Eritrea	1
Schweiz	2	Nordmazedonien	1
		Eritrea	1
Slowakische Republik	2	Vietnam	1
		Türkei	1
Slowenien	5	Irak	2
		Syrien, Arabische Republik	2
		Afghanistan	1
Spanien	19	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	10
		Ungeklärt	2
		Kamerun	2
		Algerien	1
		Guinea	1
Tschechische Republik	4	Armenien	2



1. Quartal 2019			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Syrien, Arabische Republik	1
		Russische Föderation	1
Ungarn	201	darunter:	
		Aserbaidschan	57
		Afghanistan	39
		Iran, Islamische Republik	15
		Jemen	13
		Kosovo	12
Zypern	1	Kamerun	1
	1.537		

- a) Wie genau unterscheiden sich „Selbsteintritte“ von „faktischen Überstellungshindernissen“ (was ist hiermit gemeint?), die beide zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen (so die zusammenfassende Bezeichnung in mehreren Tabellen auf Bundestagsdrucksache 19/10737, Antwort zu Frage 3, bitte darstellen)?

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Artikel 3 Absatz 1 des Dublin-III-VO beschließen, für einen Antrag auf internationalen Schutz die Zuständigkeit zu übernehmen (sog. Selbsteintrittsrecht).

Faktische Überstellungshindernisse beschreiben Umstände, die zu einem Abbruch des Überstellungsvorhabens führen. Hierzu zählt beispielsweise die Reiseunfähigkeit infolge von Krankheit.

Eine differenzierte Erfassung von Selbsteintritten und faktischen Überstellungshindernissen erfolgt nicht. Daher ist keine differenzierte statistische Auswertung möglich.

- b) Wie lauten die angefragten Zahlen in Bezug auf Selbsteintritte bzw. faktische Überstellungshindernisse für die genannten Zeiträume, aber auch für die Jahre 2010 bis 2018 (diesbezüglich genügt eine Differenzierung nach Mitgliedstaaten), wenn nach tatsächlichen „Selbsteintritten“ bzw. „faktischen Überstellungshindernissen“, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führten, in der Darstellung differenziert wird – und falls diesbezüglich keine genauen Zahlen vorliegen sollten, wie hoch ist nach Einschätzung fachkundiger Bediensteter des BAMF in etwa die Zahl der tatsächlich ausgeübten Selbsteintritte (ohne faktische Überstellungshindernisse, bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Hierzu liegen keine differenzierten statistischen Auswertungen vor. Zu den Zahlen der Selbsteintritte wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Kleinen Anfragen der Vorjahre verwiesen (beispielhaft erwähnt seien Bundestagsdrucksachen 18/13428, 19/273, 19/8340, 19/921, 19/3051, 19/4152, 19/7044 und 19/8340).

- c) Wie ist zu erklären, dass es in Bezug auf Griechenland nach der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/8340 im Jahr 2018 1.904 Selbsteintritte (oder faktische Überstellungshindernisse) gegeben hat, während es im Jahr 2018 nach der Antwort zu Frage 5 auf selbiger Bundestagsdrucksache zugleich nur 183 Zustimmungen Griechenlands zur Übernahme gab (in diesen Fällen erkannte Griechenland also seine Zuständigkeit zur Asylprüfung an), vor dem Hintergrund, dass ein Selbsteintritt voraussetzt, dass eigentlich ein anderer

Mitgliedstaat zuständig wäre (bitte darlegen) – und wie ist generell das Verständnis und die statistische Zählung von „Zustimmungen“ laut dieser Tabelle, d. h. werden nur ausdrückliche Zustimmungen oder auch Zustimmungen bzw. Zuständigkeiten durch Fristablauf bzw. durch Nichtbeantwortung von Ersuchen hierunter gezählt (oder wie verhält es sich sonst, bitte genau darlegen), und welche genaueren statistischen Angaben können hierzu gemacht werden?

Die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes und die Zustimmungen eines ersuchten Mitgliedstaates stehen in keiner Relation zueinander. Denn das Selbsteintrittsrecht kann in allen Stadien des Asylverfahrens ausgeübt werden. So folgt das Bundesamt in Bezug auf Griechenland der Empfehlung der EU-Kommission vom 8. Dezember 2016, wonach für vulnerable Personen keine Übernahmeersuchen an Griechenland gestellt werden. Dass im Jahr 2018 für 1.904 Personen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wurde, steht also nicht im Widerspruch zur Anzahl der Zustimmungen aus Griechenland.

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass zu den Zustimmungen auch die Zustimmungsfiktionen aufgrund Fristablaufs zählen.

Zustimmungen von Griechenland im Jahr 2018	183
darunter Zustimmungen durch Fristablauf nach der Dublin III-VO	
Art. 22 VII Dublin III	5
Art. 25 II Dublin III	11

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden im zweiten Quartal 2019 bzw. im vorherigen Quartal vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2019 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.111	
darunter:		
Irak	214	10,1
Nigeria	214	10,1
Russische Föderation	192	9,1
Iran, Islamische Republik	176	8,3
Afghanistan	173	8,2
Guinea	118	5,6
Somalia	93	4,4
Syrien, Arabische Republik	78	3,7
Pakistan	72	3,4
Sudan (ohne Südsudan)	57	2,7
Aserbaidshen	49	2,3
Eritrea	49	2,3
Gambia	48	2,3
Ungeklärt	40	1,9
Angola	36	1,7

2. Quartal 2019 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.111	
darunter:		
Italien	596	28,2
Frankreich	259	12,3
Schweden	164	7,8
Spanien	151	7,2
Österreich	150	7,1
Niederlande	144	6,8
Polen	128	6,1
Schweiz	96	4,5
Belgien	78	3,7
Finnland	65	3,1
Portugal	62	2,9
Tschechische Republik	42	2,0
Dänemark	29	1,4
Rumänien	28	1,3
Norwegen	26	1,2
Bulgarien	3	0,1
Griechenland	3	0,1
Malta	2	0,1

1. Quartal 2019 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.058	
darunter:		
Irak	207	10,1
Iran, Islamische Republik	184	8,9
Nigeria	183	8,9
Afghanistan	157	7,6
Russische Föderation	135	6,6
Somalia	104	5,1
Guinea	91	4,4
Syrien, Arabische Republik	91	4,4
Eritrea	90	4,4
Pakistan	88	4,3
Ungeklärt	62	3,0
Aserbaidshjan	49	2,4
1. Quartal 2019 Herkunftsländer		
	absolut	in Prozent
Gambia	40	1,9
Algerien	39	1,9
Türkei	39	1,9

1. Quartal 2019 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.058	
darunter:		
Italien	557	27,1
Frankreich	277	13,5
Niederlande	170	8,3
Spanien	153	7,4
Schweden	150	7,3
Polen	147	7,1
Österreich	141	6,9
Schweiz	117	5,7
Belgien	61	3,0
Dänemark	43	2,1
Finnland	37	1,8
Tschechische Republik	34	1,7
Norwegen	28	1,4
Portugal	25	1,2
Slowenien	22	1,1
Malta	5	0,2
Bulgarien	4	0,2
Griechenland	4	0,2
Zypern		0,0
Ungarn		0,0
Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens	
2. Quartal 2019	129	
1. Quartal 2019	109	

5. Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen), wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und welche statistischen Angaben können zu Rechtsmitteln gegen Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF wegen „Schutz im Mitgliedstaat“ gemacht werden (bitte für das bisherige Jahr 2019 sowie für die Jahre 2010 bis 2018 so differenziert wie möglich angeben und darstellen), wie viele dieser Bescheide mit welchem Ergebnis (bitte auflisten, und wenn möglich nach wichtigsten Mitgliedstaaten differenzieren) beklagt wurden – und mit welcher Zahl Betroffener rechnet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund hinsichtlich der mit dem „GeordneteRückkehr-Gesetz“ geschaffenen Neuregelung, in anderen Mitgliedstaaten anerkannten Flüchtlingen keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mehr zu gewähren (vgl. § 1 Absatz 4 AsylbLG-neu, bitte begründen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon formelle Entscheidungen				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				
				davon unzulässig (nach § 29 I Nr. 1 AsylG)	davon Einstellungen
2. Quartal 2019	43.422	15.744	7.473	7.437	36
1. Quartal 2019	59.233	18.229	8.414	8.380	34

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
	davon formelle Entscheidungen		
	davon Schutz im Mitgliedstaat		
2. Quartal 2019	43.422	15.744	3.024
1. Quartal 2019	59.233	18.229	2.949

<b>Klagen gegen Entscheidungen nach § 29 Abs. I Nr. 2 AsylG (Internationaler Schutz durch anderen MS gewährt) im Zeitraum 01.01.-30.06.2019</b>	
<b>gesamt</b>	5.719
<b>darunter:</b>	
Syrien, Arabische Republik	2.517
Irak	1.025
Afghanistan	614
Somalia	408
Nigeria	308
Ungeklärt	186
Eritrea	173
Iran, Islamische Republik	109
Staatenlos	63
Äthiopien	49
Pakistan	40
Russische Föderation	39
Jemen	35
Sudan (ohne Südsudan)	24
Ägypten	19

01.01. – 30.06.2019	Gerichtsentscheidungen gegen Entscheidungen nach § 29 Abs. I Nr. 2 AsylG (Internationaler Schutz durch anderen MS gewährt)												
	Gesamt	Flüchtlings- schutz gem. § 3 I AsylG		subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG		Abschiebungs- verbot		Ablehnung		sonst. Verfah- renserledigung		Abschiebun- gs- androhung	
		abso- lut	in %	abso- lut	in %	abso- lut	in %	abso- lut	in %	absolut	in %	abso- lut	in %
<b>Gesamt</b>	2.958	3	0,1	1	0,0	638	21,6	34	1,1	2270	76,7	12	0,4
darunter:													
Syrien, Ara- bische Re- publik	1.346	2	0,1	0	0,0	386	28,7	23	1,7	933	69,3	2	0,1
Irak	362	0	0,0	0	0,0	102	28,2	8	2,2	250	69,1	2	0,6
Somalia	345	0	0,0	0	0,0	29	8,4	1	0,3	311	90,1	4	1,2
Afghanistan	212	0	0,0	0	0,0	56	26,4	0	0,0	155	73,1	1	0,5
Eritrea	147	1	0,7	1	0,7	16	10,9	0	0,0	127	86,4	2	1,4
Nigeria	132	0	0,0	0	0,0	7	5,3	1	0,8	124	93,9	0	0,0
Ungeklärt	80	0	0,0	0	0,0	19	23,8	0	0,0	61	76,3	0	0,0
Jemen	56	0	0,0	0	0,0	1	1,8	0	0,0	55	98,2	0	0,0
Staatenlos	42	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	42	100,0	0	0,0
Iran, Islami- sche Repub- lik	39	0	0,0	0	0,0	2	5,1	0	0,0	37	94,9	0	0,0
Russische Föderation	35	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	35	100,0	0	0,0
Äthiopien	25	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	25	100,0	0	0,0
Pakistan	21	0	0,0	0	0,0	8	38,1	0	0,0	13	61,9	0	0,0

Eine Auswertung nach dem Mitgliedstaat ist statistisch nicht möglich. Die Daten der Vorjahre lassen sich statistisch nicht nachträglich ermitteln.

Eine valide Schätzung der Zahl der von Leistungsversagungen im Bundesgebiet Betroffenen ist noch nicht möglich.

6. Wie werden Asylsuchende, bei denen das BAMF mit Bescheid festgestellt hat, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig sei, im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, und welche Angaben lassen sich nach dem AZR oder aufgrund anderer Quellen, zur Zahl dieser Personengruppe machen, die sich aktuell in Deutschland aufhält (soweit möglich bitte nach Bundesländern, zuständigen Mitgliedstaaten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Gelten diese Personen laut AZR insbesondere als abgelehnte Asylsuchende, gelten sie als ausreisepflichtig, und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt (ab Bescheid, nach Bestandskraft oder Unanfechtbarkeit des Bescheides?), und wie schlägt es sich im AZR gegebenenfalls nieder, wenn für diese Personen zu einem späteren Zeitpunkt das BAMF doch noch in eine inhaltliche Asylprüfung eintritt, und welche Angaben oder Einschätzungen lassen sich aus anderen Quellen zu der Zahl und dem Anteil derjenigen Personen machen, für die eine Zuständigkeit zunächst verneint, zu einem späteren Zeitpunkt dann aber doch ein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wurde (bitte so ausführlich wie möglich darlegen)?

Stellt das BAMF fest, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags einer Person zuständig ist, wird im Ausländerzentralregister (AZR) der Asylstatus „über Überstellung an Mitgliedstaat entschieden“ erfasst. Kommt es

zur Überstellung der Person an den Mitgliedstaat wird als Abschluss des Vorgangs der Asylstatus „Überstellung an Mitgliedstaat erfolgt“ erfasst. Kommt es zu keiner Überstellung und die Person mündet in das nationale Verfahren ein, wird dies durch den Status „Asylantrag gestellt“ abgebildet, sowie auch die dann zu treffende Asylentscheidung.

Zum Stichtag 31. Juli 2019 waren im AZR 30.201 aufhältige Personen erfasst, bei denen ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig war. Von diesen Personen waren 13.215 Personen ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

<b>Bundesländer</b>	<b>Anzahl Personen</b>
Baden-Württemberg	3.799
Bayern	6.968
Berlin	880
Brandenburg	1.065
Bremen	163
Hamburg	478
Hessen	1.978
Mecklenburg-Vorpommern	503
Niedersachsen	2.878
Nordrhein-Westfalen	5.990
Rheinland-Pfalz	1.791
Saarland	205
Sachsen	1.187
Sachsen-Anhalt	446
Schleswig-Holstein	1.037
Thüringen	833
<b>Gesamt</b>	<b>30.201</b>

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Anzahl Personen</b>
Belgien	577
Bulgarien	757
Dänemark	571
Estland	57
Finnland	376
Frankreich	2.425
Kroatien	259
Slowenien	190
Griechenland	149
Irland	1
Island	5
Italien	13.909
Lettland	164
Litauen	348
Luxemburg	18
Malta	137
Niederlande	809
Norwegen	446
Österreich	710
Polen	2.103
Portugal	500
Rumänien	610
Slowakische Republik	121

Mitgliedstaat	Anzahl Personen
Schweden	1.456
Schweiz	589
Spanien	1.777
Tschechische Republik	362
Ungarn	737
Großbritannien mit Nordirland	28
Zypern	10
<b>Gesamt</b>	<b>30.201</b>

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
<b>Gesamt</b>	<b>30.201</b>
<b>davon</b>	
Nigeria	5.837
Irak	2.831
Iran, Islamische Republik	2.190
Russische Föderation	2.052
Afghanistan	1.810
Somalia	1.390
Syrien, Arabische Republik	1.295
Guinea	1.200
Gambia	1.011
Eritrea	972
Aserbaidshen	662
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	599
Pakistan	580
Türkei	485
Sudan (ohne Südsudan)	439

Die Personen werden im AZR nicht als abgelehnte Asylsuchende erfasst. Sie werden nur als abgelehnte Asylsuchende betrachtet, wenn sie nach nicht erfolgter Überstellung doch ein nationales Verfahren durchlaufen und negativ entschieden werden.

Entscheidungen in Dublinfällen können mit Abschiebungsanordnung oder Abschiebungsandrohung (vgl. § 34a) oder mit einer Verfügung nach § 80 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlassen werden.

Im AZR wird eine erlassene Abschiebungsandrohung/-anordnung zum Zeitpunkt der Vollziehbarkeit mit Datum des Bescheides eingegeben.

Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Asylverfahren ist nicht gleichbedeutend mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung. Ggf. kann die Abschiebungsandrohung vor Unanfechtbarkeit und damit vor Eingabe der abschließenden Entscheidung im Asylverfahren im AZR eingestellt werden.

Bei Folgeverfahren, in denen eine Asylanerkennung nach Artikel 16a des Grundgesetzes GG oder eine positive Entscheidung zum Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) oder zum subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG bestands- oder rechtskräftig wird, ist eine ggf. gespeicherte Abschiebungsandrohung aus dem vorherigen Verfahren im AZR zu löschen. Gleiches gilt, wenn im Folgeverfahren Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) festgestellt wurden.

Die Ausreisepflicht einer Person wird statistisch ab dem Zeitpunkt gezählt, ab dem die erlassene Abschiebungsandrohung/-anordnung im AZR erfasst wurde. Eine einmal entstandene Ausreisepflicht erlischt, wenn die ihr zugrundeliegen-



de Maßnahme aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen wurde. Sie erlischt ebenfalls bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem Zeitpunkt nach Eintritt der Ausreisepflicht.

Zum Stichtag 31. Juli 2019 befanden sich 2.313 Personen im AZR, für die aktuell ein Asylstatus gespeichert ist und über deren Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat zu einem vorherigen Zeitpunkt entschieden wurde, welche aber tatsächlich nicht überstellt wurden. Die jeweils gespeicherten Asylstatus können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

<b>aktueller Asylstatus</b>	<b>Anzahl Person</b>
Als Asylberechtigter anerkannt	1
Asylantrag abgelehnt	470
Asylantrag erneut gestellt	926
Asylantrag gestellt	353
Asylantrag vor Einreise abgelehnt	1
Asylgesuch gestellt	95
Asylverfahren auf andere Weise erledigt	3
Asylverfahren eingestellt	33
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	301
Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen	1
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	129
<b>Gesamt</b>	<b>2.313</b>

7. Wie begründet die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Fragerechts trotz ausdrücklicher Nachfragen den Widerspruch zwischen ihren bisherigen Antworten noch im März 2019 zu ausgesetzten Sammelüberstellungen nach Italien und anders lautenden Auskünften etwa des Hamburger Senats, auf die sich die Fragestellenden bezogen hatten, nach denen es keine Beschränkungen bei Sammelüberstellungen nach Italien gebe (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 8), während sich nach einer Beschwerde des ersten Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion DIE LINKE., Jan Korte, vom 12. April 2019 herausstellte (vgl. Antwort des BMI vom 17. Mai 2019), dass „aktuell“ „keine Sammelüberstellungen auf dem Luftweg nach Italien“ stattfinden, dass die letzte Sammelüberstellung demnach bereits am 22. November 2018 stattgefunden hatte und dass es auch für den Zeitraum Oktober und November 2018 umfangreiche Konditionen von italienischer Seite für Sammelüberstellungen gegeben hatte (etwa: maximal zwei pro Monat, maximal 25 Personen pro Charter, keine Trennung von Eheleuten, keine vulnerablen Personen oder Familien mit minderjährigen Kindern oder Schwangere usw. – nach solchen Beschränkungen war auf Bundestagsdrucksache 19/6535 in Frage 8 gefragt worden, in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/7044 und bei Nachfragen hierzu erwähnte die Bundesregierung zu Italien keine dieser genannten Beschränkungen)?

Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch bei der Beantwortung der Fragen.

Sowohl Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/8340 als auch die Nachfragen zu den von Italien aufgestellten Konditionen, dem Stand der Gespräche zu den Chartermaßnahmen und die Anzahl der in den vergangenen sechs Monaten durchgeführten Chartermaßnahmen wurden zutreffend beantwortet.

8. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im zweiten bzw. ersten Quartal 2019 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen), und werden dabei Zurückweisungen nach den deutsch-griechischen bzw. deutsch-spanischen Vereinbarungen als Überstellungen erfasst oder nicht?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.

2. Quartal 2019	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	407	287	150	185	136	100
Belgien	201	152	78	446	264	66
Bulgarien	164	47	3	2	1	3
Schweiz	263	155	96	248	192	93
Zypern	12	2		9		1
Tschechische Republik	136	128	42	12	2	7
Dänemark	190	147	29	42	34	21
Estland	22	23	2			
Griechenland	1.948	103	3	408	91	152
Spanien	594	286	151	3	1	1

2. Quartal 2019	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Finnland	116	87	65	10	9	2
Frankreich	1.031	834	259	2.374	1.434	468
Kroatien	105	52	9	8		
Ungarn	12	3		2	2	4
Irland	3	4		36	33	1
Island	8			3	4	2
Italien	3.975	3.394	596	246	207	32
Liechtenstein				2	2	3
Litauen	106	127	17			
Luxemburg	22	6	2	40	34	24
Lettland	44	58	15			
Malta	74	35	2	16	6	
Niederlande	454	338	144	775	742	245
Norwegen	81	59	26	20	18	8
Polen	436	321	128	11	11	10
Portugal	215	197	62	24	18	2
Rumänien	122	94	28	2	2	3
Schweden	620	530	164	77	56	62
Slowenien	93	80	23	24	8	2
Slowakische Republik	26	24	10	1	1	
Vereinigtes Königreich	23	12	7	100	44	2
Gesamt	11.503	7.585	2.111	5.126	3.352	1.314

1. Quartal 2019	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	467	289	141	220	169	117
Belgien	230	151	61	447	254	72
Bulgarien	276	122	4	6	2	
Schweiz	386	222	117	239	176	108
Zypern	7	2		6	1	1
Tschechische Republik	154	130	34	16	10	4
Dänemark	257	180	43	65	49	27
Estland	10	7				
Griechenland	2.271	15	4	463	216	271
Spanien	897	828	153			
Finnland	156	116	37	17	14	14
Frankreich	1.363	963	277	2.523	1.486	425
Kroatien	61	32	7	1		1
Ungarn	9	1		7	4	1
Irland	1			40	31	
Island	3	3		20	9	3
Italien	4.602	3.540	557	246	216	45
Liechtenstein				2	1	
Litauen	137	115	19	7		5
Luxemburg	22	14	2	84	68	41
Lettland	79	53	14			
Malta	65	33	5	5	3	

1. Quartal 2019	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Niederlande	520	375	170	786	680	256
Norwegen	95	51	28	12	9	16
Polen	492	409	147	17	6	10
Portugal	170	123	25	15	12	3
Rumänien	187	116	21	2	1	
Schweden	849	593	150	147	126	46
Slowenien	92	73	22	8	3	3
Slowakische Republik	34	79	14	1	1	2
Vereinigtes Königreich	44	15	6	157	91	46
Gesamt	13.936	8.650	2.058	5.559	3.638	1.517

Zurückweisungen nach der Verwaltungsabsprache des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem griechischen Migrationsministerium beziehungsweise mit dem spanischen Innenministerium sind dabei nicht erfasst.

9. Wie viele Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen, differenziert nach Bundesländern (anknüpfend an die Aufenthaltsorte der Asylsuchenden bzw. die Zuständigkeit für die Durchführung der Überstellungen), und welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele Zustimmungen zur Übernahme dem gegenüberstanden, nach Bundesländern differenziert (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten		
2. Quartal 2019	Zustimmungen	Überstellungen
gesamt	7.585	2.111
davon		
Baden-Württemberg	1.040	186
Bayern	1.326	291
Berlin	267	58
Brandenburg	205	37
Bremen	58	16
Hamburg	153	43
Hessen	493	199
Mecklenburg-Vorpommern	128	59
Niedersachsen	480	111
Nordrhein-Westfalen	1.613	627
Rheinland-Pfalz	473	177
Saarland	43	24
Sachsen	354	53
Sachsen-Anhalt	169	74
Schleswig-Holstein	393	30
Thüringen	165	55
unbekannt	225	71

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten		
1. Quartal 2019	Zustimmungen	Überstellungen
gesamt	8.650	2.058
davon		
Baden-Württemberg	1.079	128
Bayern	1.359	278
Berlin	346	67
Brandenburg	270	47
Bremen	87	7
Hamburg	168	39
Hessen	628	201
Mecklenburg-Vorpommern	174	37
Niedersachsen	608	113
Nordrhein-Westfalen	1.787	576
Rheinland-Pfalz	566	176
Saarland	73	23
Sachsen	464	62
Sachsen-Anhalt	254	66
Schleswig-Holstein	398	67
Thüringen	185	77
unbekannt	204	94

10. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen in Dublin-Verfahren für das bisherige Jahr 2019 (bitte nach Zielstaaten differenziert angeben), und welche Angaben lassen sich machen zu formellen Erledigungen bei Dublin-Eilverfahren?

Wie viele solcher Entscheidungen gab es bislang im Jahr 2019 bzw. im Gesamtjahr 2018 (bitte auch nach Zielstaaten differenziert angeben), und was verbirgt sich inhaltlich hinter solchen formellen Entscheidungen, inwieweit handelt es sich dabei insbesondere auch um Fälle, in denen Fristen zur Überstellung nach der Dublin-Verordnung abgelaufen sind oder das Verfahren durch einen Selbsteintritt Deutschlands erledigt wurde (bitte darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 30.06.2019 (Abfragestand 15.08.2019)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	145	8	153
Bulgarien	119	70	189
Dänemark	170	34	204
Estland	15	2	17
Finnland	106	21	127
Frankreich	901	109	1.010
Griechenland	24	8	32
Irland	1		1
Island	1	1	2
Italien	3.422	999	4.421
Kroatien	44	7	51
Lettland	70	9	79
Litauen	105	7	112
Luxemburg	2	1	3
Malta	30	12	42

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 30.06.2019 (Abfragestand 15.08.2019)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Niederlande	304	50	354
Norwegen	82	9	91
Österreich	238	11	249
Polen	466	64	530
Portugal	155	13	168
Rumänien	208	50	258
Schweden	472	55	527
Schweiz	222	20	242
Slowakische Republik	97	19	116
Slowenien	98	11	109
Spanien	753	87	840
Tschechische Republik	187	25	212
Ungarn	12	3	15
Vereinigtes Königreich	12		12
Zypern	13		13

11. In wie vielen Fällen wurde im zweiten bzw. ersten Quartal 2019 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach dem EU-Recht wurden 2019 bislang für wie viele Personen ausgesprochen, und welche aktuellen Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren der nach Griechenland bislang Zurücküberstellten (bitte ausführen)?

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Fälle in denen Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist und ein Übernahmeersuchen an Griechenland gerichtet wurde.

Übernahmeersuchen an Griechenland	
2. Quartal 2019	
Herkunftsländer gesamt:	1.948
darunter:	
Türkei	668
Syrien, Arabische Republik	378
Irak	292
Afghanistan	255
Iran, Islamische Republik	137
Ungeklärt	41
Pakistan	29
Armenien	19
Kamerun	18
Somalia	15

Übernahmeersuchen an Griechenland	
1. Quartal 2019	
Herkunftsländer gesamt:	2.271
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	642
Türkei	595
Irak	428

Übernahmeersuchen an Griechenland 1. Quartal 2019	
Herkunftsländer gesamt:	2.271
darunter:	
Afghanistan	223
Iran, Islamische Republik	130
Armenien	50
Ungeklärt	49
Pakistan	28
Jemen	24
Somalia	18

Hinzu kommen Verfahren, in denen Griechenland zuständig wäre, das Bundesamt jedoch das Selbsteintrittsrecht ausgeübt hat.

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands 2. Quartal 2019	
Herkunftsländer gesamt	104
davon:	
Türkei	47
Afghanistan	28
Syrien, Arabische Republik	9
Iran, Islamische Republik	6
Armenien	5
Irak	5
Äthiopien	2
Kongo, Dem. Republik	2

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands 1. Quartal 2019	
Herkunftsländer gesamt	282
davon:	
Syrien, Arabische Republik	112
Türkei	49
Afghanistan	44
Irak	31
Iran, Islamische Republik	28
Armenien	10
Jemen	3
Tunesien	3
Marokko	2

Grundsätzlich erfolgt eine entsprechende Zusicherung mit der Zustimmung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. August 2019 erhielt das BAMF für 274 Personen Zustimmungen i. S. d. Fragestellung.

Das BAMF wurde von Griechenland darüber in Kenntnis gesetzt, dass in den Fällen von den 13 nach Griechenland überstellten Personen (Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2019), sieben Anhörungstermine anberaumt sind, zwei Ablehnungen bzw. eine Einstellung erfolgten, ein Aufenthaltstitel bzw. ein Visum ausgestellt bzw. ein Flüchtlingsstatus zuerkannt wurden. Fünf sind im „Camp Eleonas“ verblieben, fünf bezogen private Wohnungen. Im Übrigen seien die Bezeichneten unbekannt verzogen.

12. Wie ist die Dauer von Dublin-Verfahren im ersten bzw. zweiten Quartal 2019, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde (bitte jeweils nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung des BAMF bei Dublin-Verfahren in Monaten	
2. Quartal 2019	1,5
1. Quartal 2019	1,4

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach beendetem Dublin-Verfahren in Monaten	
2. Quartal 2019	16,8
darunter:	
Nigeria	16,2
Irak	16,1
Iran, Islamische Republik	14,9
Afghanistan	16,6
Somalia	20,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach beendetem Dublin-Verfahren in Monaten	
1. Quartal 2019	15,6
darunter:	
Nigeria	14,8
Afghanistan	15,6
Irak	14,5
Iran, Islamische Republik	14,3
Syrien, Arabische Republik	13,7

Eine Auswertung nach dem Mitgliedstaat ist statistisch nicht möglich.



13. Wie ist die Antwort des BMI vom 17. Mai 2019 auf die Beschwerde des ersten Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion DIE LINKE., Jan Korte, vom 12. April 2019 zu erklären, wonach die angefragten Daten zur Verfahrensdauer „Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren“ erst hätten übermittelt werden können, nachdem sich diese „als valide erwiesen“ hätten (was nach einer Besuchsreise im BAMF der Fall gewesen sei, weshalb sie nach Ansicht der Fragesteller den Abgeordneten hätten übermittelt werden können) vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung entsprechende Fragen zu dieser Verfahrensdauer am 16. Januar 2019 und 13. März 2019 nicht bzw. nach Auffassung der Fragesteller falsch beantwortete (vgl. Bundestagsdrucksache 19/7044, Antwort zu Frage 14: die Dauer sei „statistisch nicht auswertbar“; Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 12: keine Antwort, obwohl auf eine entsprechende Zahlendarstellung des BAMF infolge der BAMF-Besuchsreise ausdrücklich Bezug genommen worden war), d. h. mehrere Monate nachdem die erfragten Daten den Abgeordneten bereits am 22. November 2018 vom BAMF übermittelt worden waren, d. h., dass sie zum damaligen Zeitpunkt nach Auskunft des BMI als „valide“ erachtet wurden (bitte ausführen)?

Im Gegensatz zu Auskünften, die im Rahmen von Besuchsreisen Abgeordneter bei Geschäftsbereichsbehörden erteilt werden, umfasst die Antwortpflicht auf der Bundesregierung im Rahmen des verfassungsrechtlich verbürgten Frage- und Informationsrechts ein höheres Maß an Validität und Sorgfalt. Erst nach sorgfältiger Prüfung der Validität der erteilten Auskünfte zur Verfahrensdauer der Dublin-Verfahren, konnte eine entsprechende Auskunft durch die Bundesregierung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung die im Rahmen der Kleinen Anfragen erteilten Auskünfte (Bundestagsdrucksache 19/7044, Antwort zu Frage 14 und Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 12) anhand der zum Zeitpunkt vorliegenden Informationen umfassend erteilt.

14. Wie viele Übernahmeersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es im zweiten Quartal 2019, wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben bzw. wurden mit welchen Gründen abgelehnt, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland gab es in diesem Zeitraum, und ist die Bundesregierung tatsächlich der Auffassung, dass der eklatante prozentuale Anstieg von Ablehnungen an allen Entscheidungen des BAMF bei Ersuchen griechischer Behörden von 19 Prozent im Jahr 2017 auf 69 Prozent im ersten Quartal 2019 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10737, Antwort zu Frage 11) damit erklärt werden könne, dass es sich um „individuelle Prüfungen des Einzelfalls“ handle (so ihre Antwort ebd.; bitte erläutern)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ersuchen von Griechenland	2. Quartal 2019
gesamt:	408
davon familiäre Gründe:	
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	31
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	4
Art. 9 Dublin III	51
Art. 10 Dublin III	134
Art. 11 Dublin III	0
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	5
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	116

Zustimmungen des BAMF an Griechenland	2. Quartal 2019
gesamt	91
davon familiäre Gründe:	
Art. 8 I Dublin III	23
Art. 8 II Dublin III	8
Art. 8 III Dublin III	
Art. 8 IV Dublin III	1
Art. 9 Dublin III	44
Art. 10 Dublin III	5
Art. 11 a) Dublin III	
Art. 11 b) Dublin III	
Art. 16 I Dublin III	1
Art. 16 II Dublin III	1
Art. 17 II Dublin III	1

Ablehnungen des BAMF an Griechenland	2. Quartal 2019
gesamt	457
davon familiäre Gründe:	
Art. 8 I Dublin III	33
Art. 8 II Dublin III	12
Art. 8 III Dublin III	1
Art. 8 IV Dublin III	
Art. 9 Dublin III	45
Art. 10 Dublin III	109
Art. 11 a) Dublin III	2
Art. 11 b) Dublin III	
Art. 16 I Dublin III	7
Art. 16 II Dublin III	
Art. 17 II Dublin III	157

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	2. Quartal 2019
gesamt	152
davon aus familiären Gründen:	
Art. 8 I Dublin III	34
Art. 8 II Dublin III	5
Art. 8 III Dublin III	
Art. 8 IV Dublin III	4
Art. 9 Dublin III	51
Art. 10 Dublin III	32
Art. 11 a) Dublin III	1
Art. 16 I Dublin III	7
Art. 16 II Dublin III	1
Art. 17 II Dublin III	1

Das Bundesamt setzt die Dublin-III-VO vollumfänglich um. Die Gründe für Ablehnungen und Zustimmungen durch das Bundesamt ergaben sich aufgrund der individuellen Prüfung des Einzelfalls.

15. Wie viele Remonstrationen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im zweiten Quartal 2019 (bitte nach Monaten auflisten) in Bezug auf Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung?

Die Angaben zu Remonstrationen von Griechenland an Deutschland können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Remonstrationen von Griechenland	
2. Quartal 2019	164
davon:	
Apr 19	64
Mai 19	65
Jun 19	35

Remonstrationen von Griechenland	2. Quartal 2019
gesamt	164
davon familiäre Gründe:	
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	9
Art. 8 Abs. 4 Dublin III	1
Art. 9 Dublin III	10
Art. 10 Dublin III	126
Art. 16 Abs. 2 Dublin III	1
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	17

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrationen von Griechenland		
2. Quartal 2019	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	155	32
davon:		
Apr 19	49	23
Mai 19	49	3
Jun 19	57	6

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrationen von Griechenland		
2. Quartal 2019	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	155	32
Darunter familiäre Antwortgründe:		
Art. 8 I Dublin III	25	13
Art. 8 II Dublin III	10	4
Art. 8 IV Dublin III		1
Art. 9 Dublin III	20	9
Art. 10 Dublin III	50	2
Art. 11 a) Dublin III		
Art. 16 I Dublin III	5	1
Art. 16 II Dublin III		1
Art. 17 II Dublin III	37	1

16. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass das Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 17. Juli 2019 die Überstellung bzw. Zurückweisung eines syrischen Asylsuchenden nach Griechenland mit der Begründung untersagte, dass zweifelhaft sei, dass Griechenland die Vorgaben der EU-Verfahrensrichtlinie zu „sicheren Drittstaaten“ bei Flüchtlingen aus Syrien richtig anwende und weil eine Abschiebung nach Syrien drohe (vgl.: [www.migrationsrecht.net/nachrichten-rechtsprechung/systemische-maengel-in-griechenland-wegen-drohender-rueckfuehrung-eines-syrers-in-die-tuerkei.html](http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-rechtsprechung/systemische-maengel-in-griechenland-wegen-drohender-rueckfuehrung-eines-syrers-in-die-tuerkei.html); vgl. auch Berichte über eine harte Politik gegenüber syrischen Flüchtlingen in der Türkei und womöglich bereits tausende Abschiebungen aus der Türkei nach Syrien: [taz.de/Gastkommentar-Lage-in-Syrien/!5610028/](http://taz.de/Gastkommentar-Lage-in-Syrien/!5610028/); [www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-fluechtlinge-125.html](http://www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-fluechtlinge-125.html)), und welche Erkenntnisse hat das BAMF dazu, ob syrische Flüchtlinge in der Türkei (noch) wirksamen Schutz erhalten können, und ob dies in der griechischen Prüfpraxis sorgsam und entsprechend den EU-Asylrechtsregeln geprüft wird (bitte ausführen)?

Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (M 11 S 19.50722) ist bekannt.

Das BAMF berücksichtigt in jedem Antrags- und Klageverfahren die besonderen Umstände des Einzelfalles. Des Weiteren wertet es fortlaufend eine Vielzahl von Informationsquellen aus, welche Rückschlüsse auf die Situation in Griechenland und der Türkei zulassen.

17. Welche internen Vorgaben und Anweisungen gibt es im BAMF zur Wahrnehmung des Ermessensspielraums nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin-Verordnung, wonach eine Aufnahme auch jenseits der ausdrücklichen Regelungen zur Beachtung familiärer oder sonstiger Bindungen „aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung aufzunehmen“ (bitte genau bezeichnen und im Inhalt wiedergeben), und warum gibt es offenbar – so lässt die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/10737 nach Ansicht der Fragesteller vermuten – keine Sonderregelungen im BAMF für einen humanitären Umgang mit Einzelfällen wie dem in der genannten Frage wiedergegebenen (bevorstehende Heirat oder Geburt eines Kindes), jenseits der aufenthaltsrechtlich ohnehin gebotenen minimalen Schutzregelungen (die Bundesregierung weist darauf hin, dass eine beabsichtigte Heirat kein Abschiebungshindernis sei, zudem gelte ein Abschiebungsschutz nur in Bezug auf eine Mutter sechs Wochen vor und acht Wochen nach einer Geburt, es müssten weiterhin zusätzliche Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes erfüllt sein und ohnehin sei für den Vollzug der Überstellung „die Ausländerbehörde originär zuständig“, a. a. O.; in der Schilderung des bereits genannten Einzelfalls heißt es unter anderem: „Das BAMF will die Abschiebung weiterhin durchsetzen, auch in dem Wissen, dass Herr B. spätestens mit der Heirat und mit der Geburt des gemeinsamen Kindes im September 2019 ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten wird. Nichts verdeutlicht den Abschiebungszynismus des Bundesamtes mehr als dieses Insistieren auf dem Vollzug einer Abschiebung gegen alle Vernunft“, [www.nds-fluerat.org/37454/aktuelles/abschiebungszynismus-in-gifhorn-abschiebungsversuch-wurde-gestern-nacht-abgebrochen/](http://www.nds-fluerat.org/37454/aktuelles/abschiebungszynismus-in-gifhorn-abschiebungsversuch-wurde-gestern-nacht-abgebrochen/))?

Ob ein Selbsteintrittsrecht nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin-VO ausgeübt wird oder vorübergehende Abschiebungshindernisse vorliegen, wird in jedem Einzelfall im Vorfeld einer Überstellung geprüft.

Erwirbt eine Person ein Aufenthaltsrecht, gilt das Aufenthaltsgesetz. Der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes liegt in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden.

18. Inwieweit ist der Eindruck der Fragestellenden zutreffend (oder nicht), dass im BAMF zur Erhöhung der Überstellungsquote restriktiver von bestehenden Ermessens- oder humanitären Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht wird, und welche Weisungsänderungen oder Ähnliches hat es hierzu gegebenenfalls gegeben (bitte einzeln mit Datum auflisten; Wiederholung der auf Bundestagsdrucksache 19/10737 zu Frage 18 unbeantwortet gebliebenen Teilfrage)?

Die Steigerung der Überstellungsquote in die Mitgliedstaaten ist z. T. auf den erhöhten Personaleinsatz und organisatorische Verbesserungen zurückzuführen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass interne Vorgaben im BAMF zur „ausnahmsweisen Familientrennung bei Chartermaßnahmen“ (vgl. [www.fragdenstaat.de/anfrage/leitfaden-dublin-verfahren-2/385313/anhang/ABH-LeitfadenAnlage\\_02\\_HinweisblattzurgetrenntenFamilienberstellungbeiChartermanahmen.pdf](http://www.fragdenstaat.de/anfrage/leitfaden-dublin-verfahren-2/385313/anhang/ABH-LeitfadenAnlage_02_HinweisblattzurgetrenntenFamilienberstellungbeiChartermanahmen.pdf)) dazu beitragen, dass es in der Praxis häufiger zu Familientrennungen bei Überstellungen kommt und dabei auch Erkrankungen von Familienmitgliedern mitunter nicht oder unzureichend berücksichtigt werden (vgl. den hier dokumentierten Fall einer Familientrennung unter nach Auffassung der Fragestellenden auch im Übrigen problematischen Umständen, trotz nachgewiesener Erkrankung und Behandlungsbedürftigkeit: [www.fluechtlingsrat-bayern.de/beitrag/items/in-boxershorts-zum-haftrichter.html](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/beitrag/items/in-boxershorts-zum-haftrichter.html)), wenn es in dem bezeichneten Hinweisblatt heißt, dass eine Familientrennung beispielsweise möglich sei, wenn ein erwachsenes Familienmitglied erkrankt oder nicht reisefähig sei, sofern die Überstellung dieser Person innerhalb der Überstellungsfrist realisierbar sei – was nach Auffassung der Fragestellenden durch die vollziehenden Beamten nur in den seltensten Fällen sicher einzuschätzen sein dürfte, weil eine solche Einschätzung insbesondere auf entsprechenden medizinischen Prognosen beruhen müsste, zu denen sie mangels Qualifikation nicht in der Lage sind, und weil konkrete Krankheitsverläufe von zahlreichen Bedingungen abhängen (bitte ausführen)?

Kernfamilien sind grundsätzlich gemeinsam zu überstellen.

Erkrankungen oder eine länger dauernde Reiseunfähigkeit, insbesondere auch stationäre Aufenthalte von Familienmitgliedern müssen der zuständigen Ausländerbehörde gemäß § 60a Absatz 2d Satz 1 i. V. m. Absatz 2c AufenthG mittels eines qualifizierten ärztlichen Attestes grundsätzlich unverzüglich mitgeteilt werden. Dadurch kann die Ausländerbehörde den Vollzug einer Überstellung unter Berücksichtigung der notwendigen Rahmenbedingungen planen. Das Bundesamt prüft unter Beteiligung der Ausländerbehörde, ob ein Vollzug möglich ist oder ob eine Überstellung verschoben wird.

20. Inwieweit hält die Bundesregierung die von Italien am 8. Januar 2019 abgegebene allgemeine Zusicherung einer adäquaten Unterbringung überstellter Personen noch für gültig, glaubhaft und ausreichend und ihre Einschätzung einer „Entspannung der Unterbringungssituation für Asylantragsteller im Allgemeinen“ (Bundestagsdrucksache 19/10737, Antwort zu Frage 20) noch für zutreffend, nachdem infolge gesetzlicher Änderungen in Italien Medienberichten zufolge dort bis Ende 2020 bis zu 140.000 Geflüchtete obdachlos werden sollen ([www.migazin.de/2019/08/07/italiens-sicherheitsdekret-macht-bis-zu-140-000-fluechtlinge-obdachlos/](http://www.migazin.de/2019/08/07/italiens-sicherheitsdekret-macht-bis-zu-140-000-fluechtlinge-obdachlos/)) und es konkrete Medienberichte auch dazu gibt, dass aus Deutschland Überstellte in Italien in der Obdachlosigkeit landen (ohne medizinische, soziale Versorgung usw., 2016 und 2017 sollen mindestens 40.000 Flüchtlinge ihren Anspruch auf Unterbringung verloren haben, vgl. z. B. [www.tagesschau.de/investigativ/monitor/fluechtlinge-italien-147.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/fluechtlinge-italien-147.html); [www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/fluechtlinge-italien-100.html](http://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/fluechtlinge-italien-100.html), bitte begründet ausführen)?

Dublin-Rückkehrer, deren Asylverfahren in Italien noch nicht abgeschlossen sind, haben nach Einschätzung des BAMF im Rahmen der – möglichen – Fortführung ihres Asylverfahrens einen mit den Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 g Aufnahme richtlinie übereinstimmenden durchsetzbaren Unterkunftsanspruch und faktisch in der Regel einen Zugang zu Wohnraum. Unterkünfte im (staatlichen) Unterkunftssystem stehen nach Einschätzung des BAMF Dublin-Rückkehrern nach der Ankunft in hinreichender Zahl zur Verfügung (darauf Bezug nehmend: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli

2019, A 4 S 749/19, Rn. 45). Deshalb droht ihnen nach Einschätzung des BAMF nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Obdachlosigkeit.

Verbindungsbeamte des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der Bundespolizei und des BAMF sind in Rom eingesetzt und stehen in engem Austausch mit den italienischen Behörden und berichten regelmäßig an ihre entsendenden Dienststellen.

21. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der durch die EU-Kommission eingeleiteten asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn (bitte darstellen)?

Die Europäische Kommission unterhält eine Datenbank unter der Adresse [www.ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement\\_decisions/](http://www.ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/), mit der sich der aktuelle Stand von Vertragsverletzungsverfahren feststellen lässt. Darüber hinausgehende Einzelheiten über ein gegen einen Mitgliedstaat gerichtetes Vertragsverletzungsverfahren teilt die Europäische Kommission anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht mit.

- a) Hat es inzwischen eine Überstellung nach Ungarn gegeben, nachdem dies seit Mai 2017 nicht mehr der Fall war (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 21a)?

Nein.

- b) Liegen inzwischen einzelfallbezogene Zusicherungen Ungarns über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vor?

Nein.

22. Wie viele Personen sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten), und welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In der Dublin-Gruppe des BAMF sind Personen im Umfang von 316,15 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: 1. September 2019); hiervon sind 11 VZÄ im höheren Dienst, 167,55 VZÄ im gehobenen Dienst und 137,6 VZÄ im mittleren Dienst beschäftigt.

23. In welchem Umfang hat es bislang welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus ANKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen gegeben (insbesondere Zahlen zu möglichen Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen und Ähnlichem nennen), welche Einrichtungen betrifft dies (bitte auflisten) und welche Unterstützungsleistungen sind geplant (bitte ausführen)?

Das bundesseitige Unterstützungsangebot an die Länder, die AnKER- oder funktionsgleiche Einrichtungen betreiben, bei Überstellungen umfasst den Transfer von zu überstellenden Personen aus der Einrichtung zu Flughafen/Seehafen/Landgrenze durch die Bundespolizei. Entsprechende Abstimmungsgespräche zur Inanspruchnahme dieser Unterstützung wurden bisher mit Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland und Sachsen geführt. Der Umfang der bisherigen Unterstützungsleistungen sowie die Planung weiterer Maßnahmen richtet sich nach standortbezogenen Gegebenheiten sowie vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen bei den beteiligten Behörden.

Das Bundesamt lädt an den Standorten Chemnitz, Dresden und Leipzig, an denen es selbst die Rückkehrberatung im Auftrag des Landes durchführt, Personen mit Dublin-Bescheid zu einem unverbindlichen und freiwilligen Beratungsgespräch ein. Dabei wird über die Option einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland informiert und es werden die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten vorgestellt. Das Überstellungsverfahren läuft bis zu einer freiwilligen Ausreise ins Herkunftsland parallel weiter.

Bislang hat die Bundespolizei für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen Amtshilfe bei Dublin-Überstellungen aus AnkER- und funktionsgleichen Einrichtungen geleistet und dabei 75 Personen von den Landesbehörden übernommen.

24. Wie viele Kirchenasyl-Fälle wurden im bisherigen Jahr 2019 an das BAMF gemeldet (bitte nach Monaten und Bundesländern differenzieren und auch angeben, in wie vielen Fällen es einen Dublin-Bezug gab)?

In wie vielen Fällen wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, was war das Ergebnis der Überprüfungen, und wie sind die Verfahren ausgegangen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung)?

Die Kirchenasylfälle mit Dublinbezug können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchen-Asylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		Sonstige Erledigungen
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt	
01.01.2019 bis 31.08.2019	441	304	5	292	1

Der nachfolgenden Tabelle kann die Verteilung der Kirchenasylmeldungen mit Dublin-Bezug auf die Bundesländer entnommen werden.

Bundesland	01.01.2019 bis 31.08.2019
Nordrhein-Westfalen	113
Bayern	81
Hessen	52
Niedersachsen	39
Berlin	29
Bremen	22
Hamburg	21
Mecklenburg-Vorpommern	19
Schleswig-Holstein	15
Brandenburg	14
Rheinland-Pfalz	11
Sachsen-Anhalt	9
Thüringen	7
Baden-Württemberg	6
Sachsen	3
Gesamtergebnis	441



25. Was entgegnet die Bundesregierung der Kritik von Kirchenvertretern, etwa des Bevollmächtigten der Evangelischen Kirche in Berlin, Martin Dutzmann, der Rückgang der Selbsteintritte beim Kirchenasyl sei vom BAMF „so gewollt“ (vgl.: [www.migazin.de/2019/07/09/evangelische-kirche-rueckgang-erkennung-kirchenasyl/](http://www.migazin.de/2019/07/09/evangelische-kirche-rueckgang-erkennung-kirchenasyl/)), und auch wenn das BAMF mehr Härtefälle als früher selbst identifiziere, so würden die Kirchengemeinden vor Kirchenasylen doch sehr sorgfältig prüfen, ob eine humanitäre Härte gegeben sei oder nicht, was den Erklärungen des BAMF-Präsidenten zum Umgang mit Kirchenasyl-Fällen (siehe Vorbermerkung) widerspricht?
26. Wie begründet sich aus Sicht der Bundesregierung, dass Kirchengemeinden in Deutschland nach eigener Prüfung in 147 Fällen Kirchenasyl vergeben und das BAMF in 145 von 147 im Zeitraum von Januar bis April 2019 entschiedenen Fällen entscheidet, nicht in das Verfahren einzutreten?

Die Fragen 25 und 26 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesamt übt das Selbsteintrittsrecht in allen Fällen (mit und ohne Bezug zum Kirchenasyl) einheitlich aus, unabhängig davon, wer um die Prüfung des Selbsteintritts bittet. Das Bundesamt setzt das geltende Recht um und lässt keine rechtlichen Aspekte bei seiner Prüfung unberücksichtigt.

In einem Großteil der Kirchenasylverfahren fand nach Einschätzung des BAMF bereits eine gerichtliche Überprüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren statt. Von 224 Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz, bezogen auf die von Januar bis August 2019 geprüften Dossiers, wurden 209 von den Verwaltungsgerichten abgelehnt (= 93 Prozent). Diese Gerichtsentscheidungen werden bei der Prüfung bzgl. der Ausübung des Selbsteintrittsrechts berücksichtigt. Stützt sich das Dossier lediglich auf die bereits vom Gericht im Eilrechtsbeschluss gewürdigten Gründe, wird durch das Bundesamt i. d. R. keine andere Bewertung vorgenommen.





